

# FAKTENBLATT CASSIS DE DIJON - LEBENSMITTEL

## EINFÜHRUNG

Für Lebensmittel gilt eine Sonderregelung für die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips: Lebensmittel, die den technischen Vorschriften der Schweiz nicht entsprechen, müssen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bewilligt werden. Das BAG erteilt diese Bewilligung, wenn die Lebensmittel den technischen Vorschriften der Europäischen Union (EU), oder (bei unvollständiger Harmonisierung mit den Vorschriften der EU) den Vorschriften eines Mitgliedstaats der EU- oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) entsprechen und dort rechtmässig im Verkehr sind. (Art. 16d Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse [THG; SR 946.51]). Voraussetzung ist, dass für das betreffende Lebensmittel keine Bedenken in Bezug auf die Sicherheit sowie den Täuschungsschutz bestehen. Das BAG erteilt die Bewilligung in Form einer Allgemeinverfügung, die auch für gleichartige Lebensmittel gilt.

## BEWILLIGUNGSVERFAHREN

In der Schweiz können folgende Interessierte ein Gesuch um Bewilligung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Cassis de Dijon-Prinzip (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt [VIPaV; SR 946.513.8]) einreichen:

- In- und ausländische Personen, welche mit Lebensmitteln Handel treiben und diese auch in der Schweiz in Verkehr bringen möchten;
- Ausländische Hersteller, die Lebensmittel auch in der Schweiz auf den Markt bringen möchten;
- Hersteller in der Schweiz, die für die Ausfuhr vorgesehene Lebensmittel auch in der Schweiz in Verkehr bringen wollen;
- Hersteller in der Schweiz von Lebensmitteln, die nur für den inländischen Markt produzieren.

Damit ein Gesuchsteller die Bewilligung in Form einer Allgemeinverfügung erhält, müssen gewisse Kriterien erfüllt sein – das BAG prüft diesbezüglich folgendes:

- *Rechtmässigkeit im Ursprungsland*  
Das BAG prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob das Lebensmittel den massgebenden, ausländischen technischen Vorschriften (EU- und Recht der Mitgliedstaaten), entspricht und im Ursprungsland rechtmässig in Verkehr ist (Art. 16d Abs. 1 Bst. a THG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. e und f VIPaV).
- *Kennzeichnung*  
Die Kennzeichnung richtet sich nach den technischen Vorschriften des Ursprungslands. Sie muss allerdings in mindestens einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein. Ausserdem wird weiterhin die Angabe des Produktionslandes nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0) gefordert. Die Aufmachung und die Produktinformation dürfen zudem nicht den Eindruck erwecken, dass das Lebensmittel schweizerischen technischen Vorschriften entspricht. Das heisst, es darf nicht mit Sätzen wie zum Beispiel „nach traditioneller Schweizer Rezeptur hergestellt“ oder „à la vaudoise“ beschriftet werden (Art. 16e Abs. 1 und 3 THG).

- *Täuschungsschutz*  
Lebensmittel dürfen nicht täuschend oder irreführend sein (Aufmachung, Anpreisung). Allerdings richtet sich die Auslegung des Täuschungsschutzes nach der Praxis des Ursprungslands. Das heisst: Wenn beispielsweise in Österreich die Bezeichnung „Marillen“ für Aprikosen üblich ist, darf die Schweiz „Marillenkönfitüre“ nicht als „täuschend“ ablehnen – auch wenn „Marille“ in der Schweiz kein geläufiger Begriff ist und möglicherweise nicht verstanden wird.
- *Gesundheitsschutz*  
Ein Lebensmittel darf nicht gesundheitsgefährdend sein (Art. 16d Abs. 1 Bst. b THG).

## **ÜBERSICHT ÜBER DIE ERFOLGTEN GESUCHE SEIT EINFÜHRUNG DES CASSIS DE DIJON-PRINZIPS AM 1. JULI 2010**

### **Anzahl der Gesuche**

Bis Ende 2012 sind 131 Gesuche um Erlass einer Allgemeinverfügung beim BAG eingegangen. 42 Gesuche konnten bewilligt werden, wozu 34 Allgemeinverfügungen erlassen wurden (einige Gesuche betrafen gleichartige Produkte und fallen somit unter die gleiche Allgemeinverfügung). 9 Gesuche waren zu diesem Zeitpunkt hängig. Von den 80 verbleibenden Gesuchen wurden 32 abgewiesen und auf 14 konnte nicht eingetreten werden. 34 wurden von den Gesuchstellerinnen zurückgezogen.

Auf 9 von 14 Gesuche konnte das BAG nicht eintreten, weil der Gesuchsteller nicht alle notwendigen Unterlagen lieferte (Art. 5 Abs. 3 VIPaV).

Bei 27 von 32 erfolgten Abweisungen lag der Grund darin, dass die zur Bewilligung vorgelegten Lebensmittel unter eine Ausnahme des CdD-Prinzips fielen. Das Parlament und der Bundesrat haben im THG respektive in der VIPaV eine Reihe von Ausnahmen festgelegt, auf die der Grundsatz des Cassis de Dijon Prinzips nicht anwendbar ist (Art. 16a Abs. 2 THG i.V.m. Art. 2 VIPaV). Eine der Ausnahmen betrifft zulassungspflichtige Produkte, die unter die Heilmittelgesetzgebung fallen. Eine weitere Ausnahme bilden die Nahrungsergänzungsmittel oder gesundheitsbezogene Angaben.

### **Herkunft der Gesuche**

85%, also die Mehrheit der 131 Gesuche, stammen aus den an die Schweiz angrenzenden Ländern. Dazu gehören Deutschland (47%), Österreich (7%), Frankreich (17%) und Italien (13%). Die restlichen Gesuche erfolgten aus Grossbritannien (2%), Spanien (2%), den Niederlanden (4%) und aus weiteren Ländern (8%).

### **Produktkategorien bei eingereichten Gesuchen**

38% aller Gesuche wurden für Getränke eingereicht, darunter coffeinhaltige Spezialgetränke (8%), alkoholfreie Getränke (21%), sowie alkoholhaltige Getränke (9%). Des Weiteren wurden Gesuche für Speziallebensmittel (27%), Lebensmittel tierischen Ursprungs (18%), Süss- und Backwaren (6%), und für andere Lebensmittelkategorien (11%) eingereicht.

Mehr Informationen zum Cassis de Dijon-Prinzip für den Bereich Lebensmittel gibt es auf der Webseite des BAG: [www.cassis.admin.ch](http://www.cassis.admin.ch)